



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Abfallreglement

Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 1.1.2018



INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines	3
Geltungsbereich	3
Zuständigkeit	3
Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung	3
Aufgaben der Gemeinde	4
Pflichten der Inhaber/Innen von Abfällen	5
Organisation der öffentlichen Entsorgung	6
Abfuhr von Siedlungsabfällen und Separatsammlungen	6
Berechtigung	6
Gebinde und Bereitstellung	6
Spezialfälle	7
Information	7
Finanzierung	7
Spezialfinanzierung	7
Kostendeckung	7
Gebührenerhebung	8
Gebührenpflicht	8
Gebührenfestlegung	8
Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen	10
Vollzug	10
Ausführungsbestimmungen	10
Straf- und Schlussbestimmungen	10
Strafbestimmungen	10
Rechtsmittel	10
Kontrollen und Kostenüberbindung	11
Anpassung der Gemeindeordnung	11
Inkrafttreten	11



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfälle Abfallgesetz (AbfG) vom 01.07.2008 sowie der kantonalen Abfallverordnung (AbfV) vom 01.01.2009 folgendes

Abfallreglement (AR)

vom 01.01.2018

Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. A der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA vom 1.1.2016).

² Sie gilt in der Gemeinde Fraubrunnen.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Dörfer, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

⁴ Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Verordnung.

³ Der Gemeinderat kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

⁴ Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Grundsätze für die
Abfallbewirtschaftung

Art. 3

¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten.

² Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Art. 4

¹ Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen (Wohneinheiten) stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Mengen je Fraktion (Abfallart) im Verhältnis zu den Abfallmengen aus Wohneinheiten stehen. Dazu gehören:

- a) Kehrlicht, inkl. Klein- oder Grobsperrgut,
- b) separat gesammelte Abfälle wie Glas, Papier, Karton, Grünabfälle, Metalle, Textilien etc.
- c) Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Haushaltungen

² Spezifische Betriebsabfälle gemäss VVEA sind keine Siedlungsabfälle und sind von den Betrieben in Eigenregie zu entsorgen.

³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Haushaltungen (Wohneinheiten) oder Betrieben, die in der Verordnung über den Verkehr von Abfällen (VeVA vom 1.1.2006) namentlich aufgeführt sind.

Art. 5

Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Die Gemeinde bietet für Kehrlicht und Grünabfälle regelmässige Abfuhr an.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen (Wohneinheiten) und Betrieben so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Die Gemeinde kann Abfuhr oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

⁵ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

⁶ Die Gemeinde erhebt nach Vorgaben des Kantons Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

⁷ Die Gemeinde aktualisiert in regelmässigen Abständen das Abfallkonzept.

Art. 6

Pflichten der Inhaber/Innen von Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (separat gesammelte Abfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Fallen bei einem Betrieb mit < 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an als bei Wohneinheiten, so kann der Betrieb diese Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen. Er muss die Bauverwaltung vorher darüber informieren.

³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung übergeben werden.

⁴ Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen ausschliesslich zur Entsorgung der dafür vorgesehenen Abfälle und nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In privaten Verbrennungsanlagen, insbesondere Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

⁷ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie trocken sind und nur wenig Rauch entsteht.

⁸ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁹ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

¹⁰ Sonderabfälle aus Wohneinheiten und Betrieben mit weniger als 10 Vollzeitstellen sind dem Handel, einer offiziellen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7

Abfuhr von Siedlungsabfällen und Separatsammlungen

¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

² Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8

Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 9

Gebinde und Bereitstellung

¹ Siedlungsabfälle und Abfälle für Separatabfahren, die im Holsystem gesammelt werden, dürfen nur in zugelassenen Gebinde bereitgestellt werden.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

² Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Verordnung.

³ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

Art. 10

Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Betrieben, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlungen abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern anordnen.

Art. 11

Information

¹ Die Gemeinde informiert ihre Bevölkerung und Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können.

² Alle Wohneinheiten und Betriebe erhalten jährlich vor Beginn des neuen Kalenderjahres eine Abfallbroschüre.

Finanzierung

Art. 12

Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung Abfall.

Art. 13

Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallwirtschaft decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 14

Gebührenerhebung

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Liegenschafts- bzw. Betriebsinhabern mittels verursacher-gerechten und kostendeckenden Gebühren übertragen.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) Einer Grundgebühr und
- b) Mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich in Anspruch genommen werden.

⁴ Eine Ausnahme von Abs. 3 bilden Wohneinheiten, die nicht mehr bewohnbar sind (kein Anschluss an Elektrizität und Wasser).

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut und Grüngut.

Art. 15

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

² Gebührenpflichtig sind alle Betriebe und Verwaltungseinheiten mit einer UID Nr. Ausnahme davon stellen Einpersonen-Unternehmen dar, die ihren Sitz in der gleichen Wohneinheit haben.

³ In Einzelfällen betreffend Einpersonen-Betrieben entscheidet die Bauverwaltung.

Art. 16

Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Verordnung fest.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

² Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

³ Die Obergrenze des Gebührenrahmens für die Grundgebühr pro Wohneinheit und Betrieb beträgt: CHF 88.00 pro Jahr zuzüglich MwSt.

⁴ Landwirtschaftsbetriebe mit einer Wohneinheit bezahlen 1.5 Mal den Grundgebührenbeitrag einer Wohneinheit. Landwirtschaftsbetriebe ohne Wohneinheit zahlen die Grundgebühr eines Betriebes.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren für Kehricht werden durch den Verband¹ festgelegt.

⁶ Die Obergrenze des Gebührenrahmens für die mengenabhängigen Gebühren für Grüngut beträgt:

a) 140 l Container CHF 118.50 pro Jahr zuzüglich MwSt.

b) 240 l Container CHF 177.80 pro Jahr zuzüglich MwSt.

c) 770 l / 800 l
Container CHF 532.40 pro Jahr zuzüglich MwSt.

d) Bündel CHF 4.25 pro Stück zuzüglich MwSt.
(Inhaber einer Grüngutmarke können Bündel gratis zur Abfuhr bereitstellen)

⁷ Die Obergrenze des Gebührenrahmens für die Einzelentleerungsmarken für Grüngut beträgt:

e) 140 l Container CHF 7.40 pro Stück zuzüglich MwSt.

f) 240 l Container CHF 10.20 pro Stück zuzüglich MwSt.

g) 770 l / 800 l
Container CHF 29.60 pro Stück zuzüglich MwSt.

⁸ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührensatzung fest.

¹ KEBAG AG



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 17

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 18

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die Abfallverordnung, in der insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren und die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gegen die Vollzugsverordnung des Gemeinderates werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 20

Rechtsmittel

¹ Gegen belastende Beschlüsse der Bauverwaltung kann beim Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Dem Gemeinderat steht die volle Überprüfungsbefugnis zu.

² Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tage seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter erhoben werden.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Kontrollen und
Kostenüberbindung

Art. 21

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt

Anpassung der Gemeindeordnung

Art. 22

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Fraubrunnen wird wie folgt geändert:

Art. 18, bb) Sachgeschäfte

Bst. a) und b) Unverändert.

Bst. c) neue, wiederkehrende Ausgaben über CHF 200'000.--, vorbehalten Bst. cc);

Bst. cc) neue wiederkehrende Ausgaben der Spezialfinanzierung Abfall über CHF 500'000.--;

Bst. d) Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 23

¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Christian Guggisberg

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 03.11.2017 bis am 05.12.2017 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 03.11.2017 und Nr. 47 vom 24.11.2017 publiziert.

Die Inkraftsetzung des Abfallreglements wurde im Amtsanzeiger Nr. 2 vom 12.01.2018 bekannt gemacht.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo